

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „thorautografie“

### § 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von thorautografie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, thorautografie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn thorautografie in Kenntnis gegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, die übernommenen Aufträge vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen thorautografie und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber

### § 2 Vertragsgegenstand

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von thorautografie übernommenen Aufträge in den Bereichen:
  - 1. Herstellung von Fotografien
  - 2. Gestaltungsberatung
  - 3. Konzeption.
2. Gestaltungsberatung und Konzeption sind eigenständige Leistungen von thorautografie. Fotografien im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Werke von thorautografie unabhängig von der Art ihrer Schaffensstufe oder ihrer technischen Form (Aufsichtsvorlage, Diapositiv, Negativ, CD-ROM, sonstige Bildträger).

### § 3 Erwerb von Rechten

1. An Fotografien, Konzeptionen und sonstigen Entwürfen und Werken liegt das Eigentums- und Urheberrecht ausschließlich bei thorautografie.
2. thorautografie überträgt dem Auftraggeber alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der erstellten Werke zu nichtgewerblichen Zwecken. Die Verwendung der erstellten Werke zu weitergehenden Zwecken bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von thorautografie. Insbesondere die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Zustimmung von thorautografie. Die Vervielfältigung oder Reproduktion des geschaffenen Werkes auf andere Bildträger (Abzeichnen, Nachfotografieren, Fotocomposing u.a.) bedarf der Zustimmung von thorautografie.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Verwendung der geschaffenen Werke von thorautografie, diesen als Urheber deutlich zu benennen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, jede Fotografie einzeln dem Namen thorautografie zuzuordnen.
4. Der Auftraggeber stellt thorautografie nach Veröffentlichung mindestens 2 vollständige Belegexemplare unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung

### § 4 Eigentumsvorbehaltsicherung

1. thorautografie behält sich das Eigentum an den geschaffenen Werken bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist thorautografie berechtigt, das gelieferte Werk zurückzunehmen. In der Zurücknahme des gelieferten Werkes durch thorautografie liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, thorautografie hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des gelieferten Werkes durch thorautografie liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln; er haftet insbesondere für alle Beschädigungen oder Verluste des Werkes vom Zeitpunkt der Absendung des geschaffenen Werkes.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Werkes durch den Auftraggeber wird stets für thorautografie vorgenommen. Wird das gelieferte Werk mit anderen, thorautografie nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt thorautografie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Werkes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

### § 5 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird thorautografie die Lieferung des bestellten Werkes durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber

### § 6 Haftung

thorautografie übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechendes Release-Formular beigelegt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung sowie die sich aus der Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge. Der Erwerb von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Auftraggeber.

### § 7 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Gestaltungsberatung und Konzeption können von thorautografie gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie nicht in dem erteilten Fotoauftrag enthalten sind oder vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.
2. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Requisiten- und Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen usw.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Wird der Auftrag aus von thorautografie nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt, so kann thorautografie ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Honorars berechnen. Eines Schadensnachweises bedarf es nicht. Dem Auftraggeber ist vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
5. Wird ein angefangener Auftrag von thorautografie aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fertig gestellt, so steht ihm volles Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von thorautografie begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
6. Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus von thorautografie nicht zu vertretenden Gründen wesentlich überschritten, z.B. wegen Fehlens des Aufnahmeobjektes, wegen fehlender oder mangelhafter Vorbereitung der Aufnahmeobjekte, durch Witterungsverhältnisse bei Außenaufnahmen usw., kann thorautografie verlangen, dass sich das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöht.
7. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

8. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist thoraufografie berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%, bzw. 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls thoraufografie in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### § 8 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein von thoraufografie zu vertretender Mangel des bestellten Werkes vorliegt, ist er nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist thoraufografie verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, AIM- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist thoraufografie zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die thoraufografie nicht zu vertreten hat, verzögert, oder schlägt die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Honorars zu verlangen.
3. Soweit sich aus den vorstehenden Bedingungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. thoraufografie haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet thoraufografie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
4. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 463 II BGB geltend macht.
5. Die von thoraufografie erstellten Fotografien sind künstlerische Werke. Sie sind als solche einer Mängelgewährleistung nicht zugänglich. Diese beschränkt sich insoweit auf Materialfehler.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
7. Eine Abnahme der Fotoarbeiten gemäß § 640 BGB erfolgt grundsätzlich mit der Übergabe der vertragsmäßig vereinbarten Arbeiten. Dem Auftraggeber wird hierbei die Begutachtung aller Arbeiten ermöglicht und nahegelegt. Die Abnahme bedarf keiner besonderen schriftlichen Form.

#### § 9 Lieferzeit

1. Der Beginn der von thoraufografie angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist thoraufografie berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des erstellten Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

#### § 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz von thoraufografie Gerichtsstand; thoraufografie ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von thoraufografie Erfüllungsort.

#### § 11 Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Partei auf die Schriftform ist formbedürftig.